

# Adorier Wochenblatt.

## Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächf., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit  
12 Gr. Sächf.

No. 8.

Erscheint jeden Donnerstag.

21. Februar 1839.

Kann in Städten, wo die Städteordnung eingeführt ist, diese wieder abgeschafft und dafür die Landgemeindeordnung angenommen werden?

Es ist die obstehende Frage vor Kurzem in dies. Bl. aufgeworfen und deren Beantwortung gewünscht worden. Da nun dieselbe in's allgemeine Gebiet des Gemeindeverfassungswesens einschlägt und daher ein mehr als bloß örtliches Interesse berührt, so will Einsender dieses versuchen, die gewünschte „Belehrung“ zu ertheilen, obwol er sich gern bescheidet, daß seine Meinung noch nicht den Ausschlag geben soll.

Die Frage in No. 5 war zwar zunächst nur darauf gerichtet, ob es erlaubt sei: die Städteordnung mit der neuerschienenen Landgemeindeordnung zu vertauschen? Aber im Grunde gieng sie weiter.

Was die bloße Zulässigkeit eines solchen Tausches anlangt, so scheint mir dieselbe, wenn die dermaligen Organe einer städtischen Kommune darüber einverstanden sind, an sich nicht zweifelhaft. Nur versteht es sich von selbst, daß auch die vorgesetzte Reglerungsbehörde um ihre Einwilligung anzugehen ist. Will aber der Verfasser des bezüglichen Aufsatzes wissen, ob diese Einwilligung ertheilt werden müsse, oder ob wenigstens Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, daß sie werde ertheilt werden, so ist das freilich eine andere Frage. Wie es mir dünken will, ist das Gesetz einer Vertauschung der Städteordnung mit der Landgemeindeordnung nicht entgegen. Zwar spricht die Einleitung zu dem Gesetze vom 2. Februar 1832, die Einführung der Städteordnung betreffend, nur

davon, daß es kleineren Städten nachgelassen sein solle, „ihre jetzige (also damalige, vor Einführung der Städteordnung gültig gewesene,) Verfassung bis zum Erscheinen der künftig zu erlassenden Landgemeindeordnung beizubehalten.“ Auch bezieht sich die Einleitung zum Gesetze vom 8. November 1838, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend, auf jenes erste Gesetz wieder, und es scheint darin so viel zu liegen: die Wahl zwischen der Städte- und Landgemeindeordnung ist nur gestattet, so lange noch keine von Beiden in's Leben getreten ist; denn darum eben soll gewartet, soll die alte Verfassung beibehalten werden, bis auch die Landgemeindeordnung erschienen ist. Allein ein eigentliches Verbot, die (schon eingeführte) Städteordnung mit der Landgemeindeordnung zu verwechseln, findet sich nirgends. Im Gegentheil disponirt §. 1 des bereits angezogenen Gesetzes vom 8. November 1838 ganz einfach: „Diejenigen kleinern Städte, welche „Statt der Städteordnung die Landgemeindeordnung annehmen wollen, haben sich (da und da „und bis da und dahin) durch ihre Kommunevertreter „zu erklären.“ Mehr aber als die Einleitung, muß doch das Gesetz selbst gelten. Auch ist im Grunde nicht abzusehen, warum es einer Stadt, die Anfangs der Meinung gewesen, die Städteordnung sei nützlich für sie, und sie deshalb angenommen, erst später aber durch die Erfahrung das Gegentheil kennen gelernt hat, verboten sein sollte, zur Landgemeindeordnung zurückzukehren! Kann ich denn so genau wissen, wie mir ein Kleid paßt, wenn ich es nicht anprobiere